
Amtliche Bekanntmachungen

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung**

Erneute Veröffentlichung wegen fehlerhafter Plandarstellung im letzten Amtsblatt

Aufstellung des Bebauungsplans „Vorderes Albtal, 3. Änderung“ gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2023 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Vorderes Albtal, 3. Änderung“ gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13 im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht dem des ursprünglichen Bebauungsplans „Vorderes Albtal“, rechtskräftig seit dem 07.07.1994, jedoch ohne die Geltungsbereiche der ersten und zweiten Änderung. Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Übersichtslageplan vom 01.12.2022 zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 37,65 ha.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2023 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beauftragt.

Planerische Zielsetzung:

Aktuell sind Anlagen für soziale Zwecke und damit Unterkünfte für Flüchtende in Gewerbe- sowie Industriegebieten im Geltungsbereich des hier anzuwendenden Bebauungsplans „Vorderes Albtal“, rechtskräftig seit 07.07.1994, nicht zulässig. Um dringend erforderliche Unterkünfte bereitstellen zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

In den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten soll die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in Gewerbegebieten gemäß § 8 (3) Nr. 2 sowie gemäß § 9 (3) Nr. 2 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ermöglicht werden. Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke bleiben auch weiterhin in beiden Gebietskategorien unzulässig.

Die Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen werden.

Nach § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit Textfestsetzungen und Begründung während des folgenden Zeitraums öffentlich ausgelegt: **vom 10.03. bis einschließlich 11.04.2023**

Ort der Auslegung

Stadt Ettlingen
Planungsamt
Schillerstraße 7-9, 3. Obergeschoss
76275 Ettlingen

Zeit der Auslegung

Montag, Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

Mittwoch: 9:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr

Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr

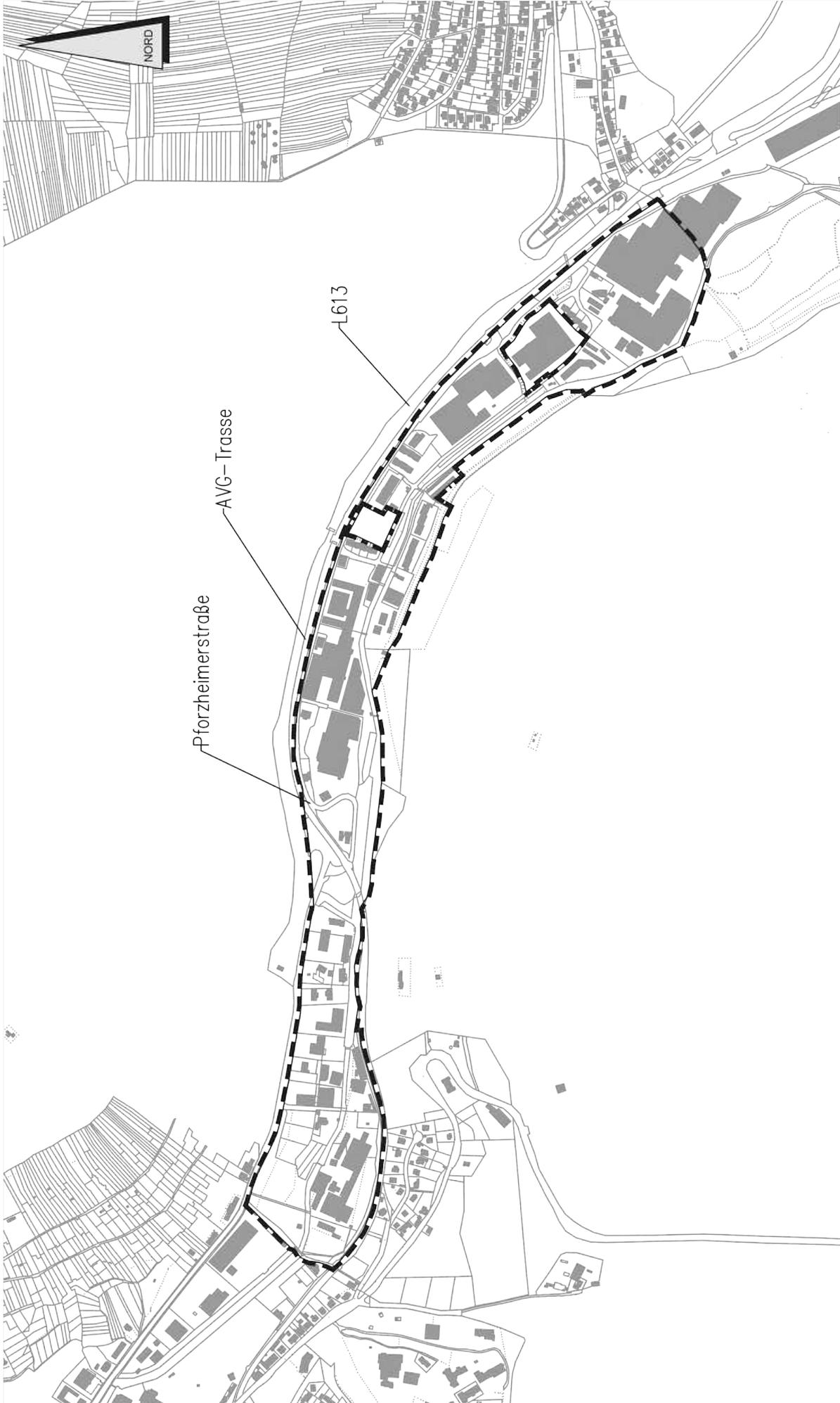
Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter www.ettlingen.de/bpiv eingesehen werden. Es werden gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen im Planungsamt abgegeben werden. Alternativ ist dies über das Online-Formular auf der o. g. Homepage möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Personenbezogene Daten werden im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSVG) nur zu diesem Zweck gespeichert.

Ettlingen, 28.02.2023

gez.

Wassili Meyer-Buck
Planungsamt



Bebauungsplan "Vorderes Albtal, 3. Änderung"

Übersichtslageplan

Planungsamt

01.12.2022

M 1:10000

Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung

**Aufstellung des Bebauungs-
plans „Vorderes Albthal, 3.
Änderung“ gemäß § 2 (1)
i. V. m. § 13 Baugesetzbuch
(BauGB) und Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß §
3 (2) BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2023 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Vorderes Albthal, 3. Änderung“ gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13 im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht dem des ursprünglichen Bebauungsplans „Vorderes Albtal“, rechtskräftig seit dem 07.07.1994, jedoch ohne die Geltungsbereiche der ersten und zweiten Änderung.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Übersichtslageplan vom 01.12.2022 zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 37,65 ha.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2023 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beauftragt.

Planerische Zielsetzung:

Aktuell sind Anlagen für soziale Zwecke und damit Unterkünfte für Flüchtlinge in Gewerbe- sowie Industriegebieten im Geltungsbereich des hier anzuwendenden Bebauungsplans „Vorderes Albtal“, rechtskräftig seit 07.07.1994, nicht zulässig. Um dringend erforderliche Unterkünfte bereitstellen zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

In den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten soll die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in Gewerbegebieten gemäß § 8 (3) Nr. 2 sowie gemäß § 9 (3) Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ermöglicht werden. Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke bleiben auch weiterhin in beiden Gebietskategorien unzulässig.

Die Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen werden.

Nach § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit Textfestsetzungen und Begründung während des folgenden Zeitraums öffentlich ausgelegt: **vom 03.03. bis einschließlich 03.04.2023**

Ort der Auslegung

Stadt Ettlingen
Planungsamt
Schillerstraße 7-9, 3. Obergeschoss
76275 Ettlingen

Zeit der Auslegung

Montag, Dienstag:
9 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch: 9 bis 12 Uhr
Donnerstag:
9 bis 12 Uhr und 13:30 bis 17 Uhr
Freitag: 9 bis 12 Uhr

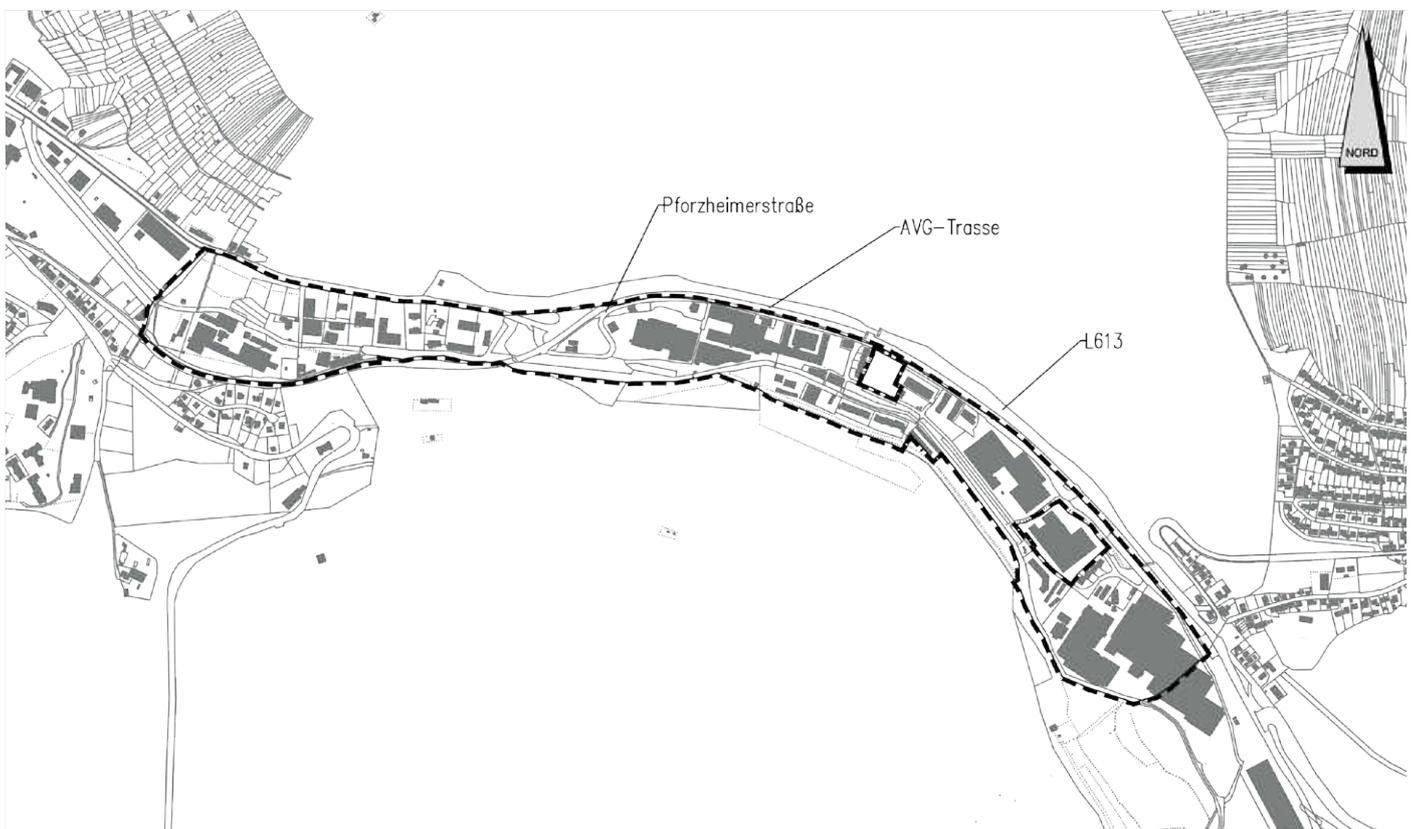
Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter www.ettlingen.de/bpiv eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen im Planungsamt abgegeben werden. Alternativ ist dies über das Online-Formular auf der o. g. Homepage möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Personenbezogene Daten werden im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) nur zu diesem Zweck gespeichert.

Ettlingen, 21.02.2023

gez.
Wassili Meyer-Buck
Planungsamt



Bebauungsplan "Vorderes Albtal, 3. Änderung"

M 1:10000

Übersichtslageplan